

Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von Hörfunk in Schleswig-Holstein

Nach § 26 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Achter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) vom 2./11. Dezember 2020, wird nach Beschluss des Medienrates vom 30. März 2021 bekannt gemacht, dass bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) UKW-Übertragungskapazitäten für eine landesweite terrestrische Verbreitung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet Schleswig-Holstein (2. landesweite UKW-Kette) ab dem 24. November 2022 zur Verfügung stehen, die hiermit ausgeschrieben werden.

Im Einzelnen:

I. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Ausschreibung ist § 26 Abs. 3 MStV HSH. Nach § 26 Abs. 8 MStV erfolgt die Zuweisung der 2. landesweiten UKW-Kette in Schleswig-Holstein einmalig für die Dauer von **drei Jahren**.

II. Versorgungsgebiet und technische Übertragungskapazität

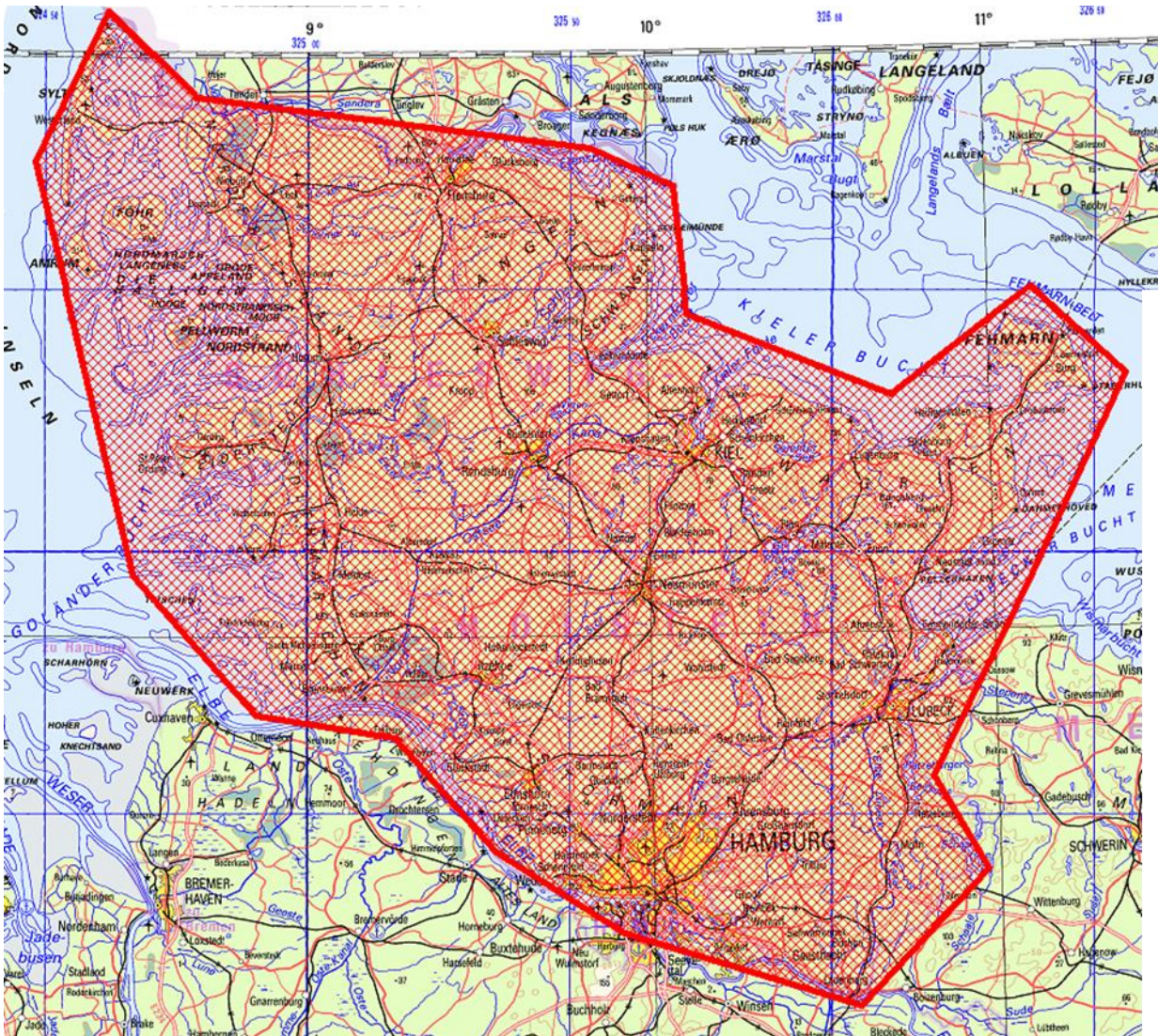
Mit vorliegender Ausschreibung werden UKW-Übertragungskapazitäten für ein privates Hörfunkprogramm ab dem 24. November 2022 ausgeschrieben.

Nach § 26 Abs. 9 Satz 1 MStV HSH hat der Zuweisungsnehmer im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass das nachfolgend näher beschriebene Versorgungsgebiet Schleswig-Holstein mit dem Programm vollständig und gleichwertig versorgt wird.

Für eine Versorgung im geforderten Umfang stehen Übertragungskapazitäten zur Verfügung, die sich aus der Nutzung der unten beschriebenen Frequenzen einschließlich ihrer kennzeichnenden Merkmale (Standort, Leistung) ergeben. Der zukünftige Versorgungsgrad soll mindestens der mit den nachfolgend aufgeführten UKW-Frequenzen zu erreichenden Versorgung entsprechen:

Standort	Frequenz	Strahlungsleistung
Ahrensburg	96,5 MHz	2 kW
Bungsberg	104,1 MHz	50 kW
Flensburg	105,6 MHz	20 kW
Hamburg/Heinrich-Hertz-Turm	93,4 MHz	2 kW
Hamburg/Lohbrügge	107,7 MHz	100 W
Heide	100,4 MHz	15 kW
Helgoland	103,5 MHz	0,05 kW
Henstedt-Ulzburg	107,4 MHz	16 kW
Kiel	105,9 MHz	16 kW
Lauenburg	105,6 MHz	1 kW
Lübeck-Berkenthien	107,9 MHz	20 kW
Westerland	104,8 MHz	5 kW

Mit den zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten sollen die mit folgender polygonaler Darstellung umrissenen Gebiete mit guter Signalqualität (gemäß Richtlinie FTZ 175 R4 und ITU-Recommendation BS 412-9) versorgt werden.



Der Zuweisungsnehmer hat auf der Grundlage des § 57 Telekommunikationsgesetz den Sendebetrieb zu organisieren oder zu beauftragen bzw. kann den Sendernetzbetrieb der Auswahl durch die Bundesnetzagentur überlassen. Hierzu stehen die benannten Frequenzen zur Verfügung. Der Sendernetzbetrieb kann ggf. auch mit anderen als den vorgenannten Frequenzen erfolgen, sofern die Mindestversorgungsverpflichtung eingehalten wird. Unwesentliche Abweichungen bleiben möglich.

III. Antragstellung

- 1 Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 5 MStV HSH) und der Auswahlkriterien

(§ 26 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind. Zudem setzt die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms das Vorliegen einer Zulassung voraus. Eine Zulassung kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden UKW-Übertragungskapazitäten beantragt werden. Informationen zum Verfahren der MA HSH für die Zulassung von Hörfunkprogrammen nach §§ 17 ff. MStV HSH sind beim Direktor der MA HSH erhältlich und können auch im Internet unter <https://www.ma-hsh.de/service/formulare.html> abgerufen werden.

- 2 Die Zuweisung an einen Programmveranstalter darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde (§ 26 Abs. 5 MStV HSH). Für Veranstalter von Landes- oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 19 MStV HSH entsprechend.
- 3 Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als UKW-Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wirkt die MA HSH nach § 26 Abs. 4 MStV HSH zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die MA HSH eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 26 Abs. 6 MStV HSH enthaltenen Bewertungskriterien. Bei der Antragsstellung sind daher Angaben zu den in der **Anlage** aufgeführten Punkten erforderlich. Hierfür steht unter www.ma.hsh.de ein Onlineformular zur Verfügung. Die ausgefüllte und unterschriebene Anlage ist dem schriftlichen Antrag beizufügen.
- 4 Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von **drei Jahren** und ist nicht übertragbar.
- 5 Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
 - 5.1 Die Anträge sind zu richten an den Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72-76, 22846 Norderstedt.

Die Antragsfrist endet am **4. Juni 2021 12:00 Uhr** (Ausschlussfrist).

- 5.2 Die Anträge sind innerhalb der Antragsfrist schriftlich mit allen erforderlichen Anlagen bei der MA HSH einzureichen. Zudem sind die Anträge nebst Anlagen innerhalb dieser Frist per E-Mail an direktor@ma-hsh.de zu senden.
- 6 Mit dieser Ausschreibung übernimmt die MA HSH keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung bzw. Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
- 7 Für die Erteilung der Zuweisung der UKW-Übertragungskapazitäten sowie erforderlichenfalls der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk ist nach § 48 Abs. 2 MStV HSH jeweils eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- 8 Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden erklären.
- 9 Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zu dieser Ausschreibung an Frau Dr. Caroline Hahn (Tel. 040/369005-35, hahn@ma-hsh.de).

Norderstedt, den 31. März 2021

Mediananstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor